

**Gemeinde Kremitzau, Ortsteil Kolochau
B-Plan 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung



Juli 2019

**Gemeinde Kremitzau, Ortsteil Kolochau
B-Plan 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 033732 40229
Fax: 033732 40349
umland@buero-umland.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet.....	2
3	Methode	5
4	Ergebnisse	5
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	6
6	Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	7
7	Literatur.....	8

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kremitzau plant im Ortsteil Kolochau die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“, der eine zukünftige Nutzung und Bebauung des derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs regeln soll.

Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Der Entwurf des B-Plans sieht für das Plangebiet die Ausweisung eines Wohngebietes, aufgeteilt auf sechs Grundstücke, vor.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des B-Plans kann ein potenzielles Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, wurde im Juni 2019 eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des B-Plangebietes durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Kolochau. Es handelt sich um derzeit überwiegend als Intensivacker genutzte Flurstücke. Im nördlichsten Teil werden kleine Teilflächen zudem als Grünland genutzt. Die Größe des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von knapp einem Hektar (vgl. Abbildung 1).

Parallel zur Bahnhofstraße begrenzt eine Baumreihe aus älteren Birken und jüngeren Laubbaumpflanzungen das B-Plangebiet in östliche Richtung.

An die Grundstücke grenzen im Norden die straßenbegleitenden Siedlungsbereiche der Ortschaft Kolochau, im Westen Ackerflächen und im Süden eine Einzelhausbebauung an. Im Osten verläuft die Bahnhofstraße mit einer sich östlich anschließenden Grünlandfläche.



Abbildung 1: B-Planentwurf



Foto 1: B-Planbereich (Blick aus Süden)



Foto 2: B-Planbereich (Blick aus Südwesten)



Foto 3: B-Planbereich mit angrenzendem Birkenbestand (Blick aus Südosten)

3 Methode

Am 18.06.2019 wurde das Gelände des B-Plans im Rahmen einer Potenzialeinschätzung vollständig untersucht. Es wurde insbesondere auf Habitate von Brutvögeln, mögliche wiederkehrend genutzte Neststandorte und Fledermausquartiere sowie potenziell geeignete Lebensraumstrukturen der Zauneidechse und weiterer geschützter Arten geachtet.

4 Ergebnisse

Brutvögel

Im Bereich der dominierenden Ackerflächen des B-Plans konnte eine Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit Reviergesang festgestellt werden, so dass von einem Brutvorkommen der Art ausgegangen werden muss. Es handelt sich bei der Feldlerche um eine im Offenland noch verbreitete vorkommende Brutvogelart. Aufgrund von deutlich rückläufigen Bestandsdichten gilt die Art in Brandenburg als gefährdet.

Die Feldlerche besiedelt v. a. offene Acker- und Grünlandgebiete und meidet vertikale Strukturen, wie Gebäude oder höhere Gehölze. Es kann daher als wahrscheinlich eingeschätzt werden, dass die Feldlerche im Zentrum der Ackerfläche brütet. Größere Teile des Reviers der Feldlerche dürften damit im westlichen Teil des geplanten B-Plans liegen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer Offenlandarten wurden nicht gefunden. Da im Rahmen einer einmaligen Begehung der Brutvogelbestand nicht vollständig erfasst werden kann, ist eine Besiedlung durch einzelne weiterer Arten nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung und des sehr geringen Artenpotenzials in entsprechenden Lebensräumen, ist die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen weiterer Arten aber sehr begrenzt.

In der Baumreihe parallel zur Bahnhofstraße, konnten im Rahmen der Begehung keine potenziellen Brutvögel festgestellt werden.

Reptilien

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist für das B-Plangebiet als nicht wahrscheinlich einzuschätzen. Der überwiegende Teil des Gebietes wird durch eine Ackerfläche eingenommen, die für die Art keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Auch Randstrukturen, z. B. Staudensäume an der Bahnhofstraße sind aufgrund ihrer Lage, Struktur und Größe als kaum geeignet anzusehen.

Weitere besonders und streng geschützte Arten

Hinweise auf Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten haben sich im Rahmen der Untersuchung nicht ergeben.

5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist durch die geplante Nutzungsänderung von einem weitgehend vollständigen Lebensraumverlust auszugehen. In den Baugrenzen, die für Wohnbauflächen festgesetzt werden, ist mit Baumaßnahmen zu rechnen und die übrigen B-Planflächen dürften in Privatgärten umgenutzt werden.

Während der Bauzeiten sind im Bereich der Bauflächen sowie in angrenzenden Lebensräumen Störwirkungen zu erwarten.

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Brutvögel

Aufgrund der wahrscheinlichen Besiedlung des B-Plangebiets durch die Feldlerche (*Alauda arvensis*) muss während der Brutzeit von März bis Mitte August bei allen Maßnahmen, die im Bereich der Ackerfläche erfolgen, mit dem Verlust der Niststätte sowie einer Verletzung oder Tötung von Tieren gerechnet werden.

Mögliche Brutvögel angrenzender Lebensräume sind als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Es dürfte sich aufgrund der vorhandenen Lebensräume überwiegend um nicht gefährdete und noch verbreitet auftretende Arten handeln, so dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsprechender Arten nicht wahrscheinlich ist.

Für die in Brandenburg gefährdete Feldlerche muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den mit dem B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust verschlechtert. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen, durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte sichergestellt wird, in der Eingriffsumgebung vorzusehen.

Ist ein Ausgleich des Revierverlustes nicht vor Beginn der Baumaßnahmen oder nicht vor Ort möglich ist, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Feldlerche zu verhindern, sind kompensierende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Zauneidechse

Aufgrund weitgehend fehlender Habitats ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auszugehen.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der ökologischen Funktionalität zu ergreifen.

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind daher außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, die sich von März bis Mitte August erstreckt, durchzuführen.

Für die in Brandenburg gefährdete Feldlerche muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bzw. der Erhaltungszustand der Population durch den mit dem B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust verschlechtert.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktion der Fortpflanzungsstätte bzw. des Erhaltungszustandes der Population wären die dauerhafte Neuanlage von günstigen Habitatstrukturen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Neuansiedlung eines Feldlerchenpaares führen. Als besonders geeignet sind regelmäßig, aber außerhalb der Brutzeit umgebrochene Brachflächen, Blühstreifen oder spezielle „Lerchenfenster“ sowie außerhalb der Brutzeit gemähte Säume einzuschätzen. Die Ausgleichsfläche muss sich in einem großflächig offenen, gehölzfreien Acker- oder Grünlandgebiet befinden, damit eine Ansiedlung der Feldlerche wahrscheinlich ist. Weiterhin sollte sie in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet liegen. Es kann von einem Flächenbedarf von ca. 2.500 m² für eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme ausgegangen werden.

7 Literatur

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42